Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Tierschutz

Fachinformation Tierschutz Nr. 10.1

Haltungssysteme für Legehennen: Volieren und Mobilställe



Inhaltsverzeichnis

Fachinformation Tierschutz Nr. 10.1	1
Definitionen	
Begehbare Flächen	
Gitterflächen (inklusive Lattenroste)	
Sitzstangen-Fütterungsebenen	6
Anflugbalkone in der Voliere und vor den Nestern	
Nester	
Sitzstangen	
Volierensysteme	
Aniviva / Landmeco – Combo – Bewilligungsnummer 66141 / 66120	
Aniviva – Harmony – Bewilligungsnummer 66110	
Clerici Gino SRL – Voliera VL1/VL2 – Bewilligungsnummer 66126	
Clerici Gino SRL – Parchetto – Bewilligungsnummer 66133	
Farmtec SA – Alterna 1750, 2000, 2450 – Bewilligungsnummer 66119	
Farmtec SA – Alterna 304, 411 – Bewilligungsnummer 66118	
Farmtec SA – Voliere Farmtec 2500-211, 2200-211 – Bewilligungsnummer 66150	
Farmtec SA – Voliere Farmtec 2500-111 – Bewilligungsnummer 66151	
Farmtec SA – Voliere Farmtec 2500-211, 2200-211 LR – Bewilligungsnummer 66166	
Farmtec SA – Voliere Farmtec 2200-111 LR – Bewilligungsnummer 66184	
Globogal AG – Standard Voletage – Bewilligungsnummer 66072	
Globogal AG – Oeko-Voletage – Bewilligungsnummer 66087	
Globogal AG – Voletage VITA – Bewilligungsnummer 66114	
Globogal AG – Vike 5 – Bewilligungsnummer 66145	
R. Inauen AG – Natura 400 – Bewilligungsnummer 66074	
R. Inauen AG – Natura-B – Bewilligungsnummer 66092	
R. Inauen AG – C-Voliere – Bewilligungsnummer 66093	
R. Inauen AG – Natura Integra Step V17 – Bewilligungsnummer 66139	
Krieger AG – Bolegg Structura/ Bolegg 2 – Bewilligungsnummer 66071	
Krieger AG – Bolegg Perfecta 1400 – Bewilligungsnummer 66094	
Krieger AG – Bolegg Perfecta 2000, 2600 – Bewilligungsnummer 66095	
Krieger AG – Bolegg ECO-EASY – Bewilligungsnummer 66099	
Krieger AG – Bolegg Terrace – Bewilligungsnummer 66109	
Krieger AG – Bolegg Optima – Bewilligungsnummer 66124	
Mobilställe	
Chicken-Trailer GmbH – Chicken-Trailer 330 – Bewilligungsnummer 66185	
Mitterbauer Stahlbau – MBHS 350 und 430 – Bewilligungsnummer 66190	
Mobei GmbH – Stallsystem M300 – Bewilligungsnummer 66154	
Pius Schmid – Kropper eko 225 – Bewilligungsnummer 66186	
Ralph Buholzer – Hühnermobil Haldenhof V2.0 – Bewilligungsnummer 66155	
Stallbau Iris Weiland – HüMo 225 – Bewilligungsnummer 66121	
Stallbau Iris Weiland – HüMo 800 – Bewilligungsnummer 66122	
Stallbau Iris Weiland – HüMo 1200 – Bewilligungsnummer 66123	
Stallbau Iris Weiland – HüMo 300 K – Bewilligungsnummer 66132	
Stallbau Iris Weiland – HüMo PLUS 350 – Bewilligungsnummer 66153	
Steiner Automation GmbH – Profi Stall EU 10 Bio Swiss 2000 – Bewilligungsnummer 66163	
Steiner Automation GmbH – Compact Stall Bio Swiss 550 – Bewilligungsnummer 66162	
TH Zollhaus – Kerkstroer Mobilstall Typen 20, 52, 120, 180, 210 – Bewilligungsnummer 66165 .	
TH Zollhaus – TH90 Mobilstall – Bewilligungsnummer 66157	

6175 75	TH Zollhaus – TH50 Mobilstall – Bewilligungsnummer 66175
6618876	TH Zollhaus – Lilly 25 Mobilstall – Bewilligungsnummer 6618
77	Gesetzgebung
78	

Haltungssysteme für Legehennen: Volieren und Mobilställe

Haltungssysteme für Legehennen müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Diese sind in der Tierschutzverordnung TSchV festgelegt. Die Anforderungen beziehen sich auf die verschiedenen Ressourcen der Haltungssysteme. Dazu gehören etwa die Einstreu, die Sitzstangen und Legenester, die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sowie die Besatzdichte. Ausserdem dürfen serienmässig hergestellte Haltungssysteme und Stalleinrichtungen für Legehennen nur mit einer Bewilligung verkauft werden (s. Art. 81 TSchV). Diese kann nur erteilt werden, wenn die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung erfüllt sind.

Die Berechnung für die maximal erlaubte Tierzahl eines Legehennenstalles ist komplex und beinhaltet die Vermessung des gesamten Systems inklusive aller Einrichtungen und Einstreuflächen (s. Abb. 1). Die vorliegende Fachinformation soll diese Berechnung vereinfachen und dient als Unterstützung für das Tierschutz-Kontrollhandbuch Legehennen. Die einleitend ausgeführten Informationen zur Vermessung von Haltungssystemen und Stalleinrichtungen für Legehennen entsprechen der aktuellen Praxis, mit der diese im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme beurteilt werden. In bestehenden Ställen können jedoch Situationen vorgefunden werden, bei denen die Abmessungen der Haltungssysteme und Stalleinrichtungen nicht mit den Angaben in der vorliegenden Fachinformation übereinstimmen. Rechtlich bindend sind in diesen Fällen die Auflagen, welche im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens zum Zeitpunkt des Einbaus festgelegt wurden. Diese können online in der vom BLV veröffentlichten Liste der Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme eingesehen werden.

Die Fachinformation beinhaltet auch eine Übersicht über die bewilligten Volierensysteme und Mobilställe für Legehennen. Diese ist aber nicht abschliessend und wird in regelmässigen Abständen aktualisiert. Es ist möglich, dass es für ein System mehrere Varianten gibt, welche nicht alle in dieser Fachinformation erfasst sind. Informationen diesbezüglich können beim BLV eingeholt werden. Die vorliegende Fachinformation richtet sich an Vollzugsbehörden, Kontrollorganisationen, Tierhaltende, Stallbaufirmen und andere Fachpersonen.

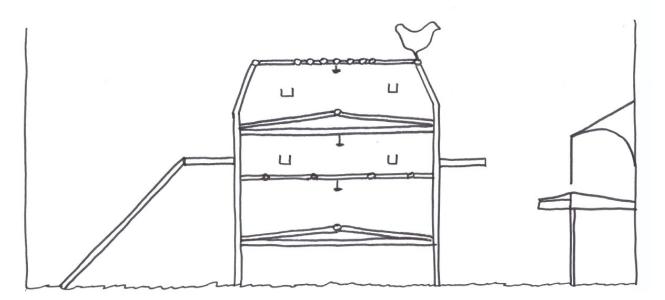


Abb. 1: Beispiel eines Volierensystems für Legehennen. Es besteht aus zwei übereinanderliegenden Gitteretagen, auf denen Sitzstangen, Fütterungseinrichtungen und Tränkevorrichtungen platziert sind. Die Tiere haben ausserdem jederzeit Zugang zu einem Einstreubereich. Die Nester liegen ausserhalb der Voliere, viele Volieren haben sie auch integriert. Rampen helfen den Tieren auf die Voliere hinauf zu kommen und wieder herunter.

Definitionen

Die folgenden Ausführungen ergänzen Begriffe, die im Tierschutz-Kontrollhandbuch Legehennen definiert werden. Sie sind besonders relevant für die Vermessung von Volierensystemen.

Volierensektion

Die Vermessung einer Voliere erfolgt häufig pro «Volierensektion»: Diese ist der Abschnitt innerhalb der Voliere zwischen zwei vertikalen Pfosten (s. Abb. 2). Diese Einheit wird z. B. verwendet, um die Gesamtlänge der Voliere oder die Gesamtzahl der Nester zu bestimmen: in einer Volierensektion wird vermessen bzw. gezählt und dies wird dann mit der Anzahl der Volierensektionen multipliziert. Wichtig ist dabei zu kontrollieren, dass alle Volierensektionen gleich aufgebaut und gleich breit sind.

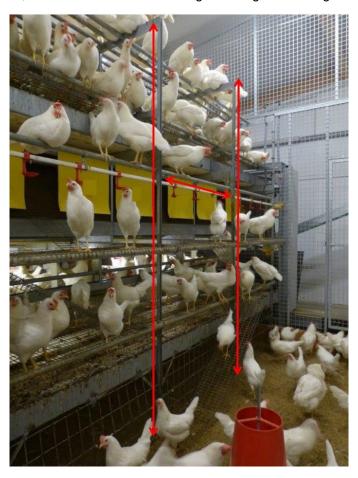


Abb. 2: Seitenansicht einer mehrstöckigen Voliere für Legehennen. Zwei vertikale Pfosten (rot markiert) definieren den Bereich einer Volierensektion, die häufig zur Vermessung der Voliere genutzt wird. Die Volierensektion ist je nach Voliere unterschiedlich breit.

Begehbare Flächen

Begehbare Flächen können bei der Berechnung der maximal erlaubten Besatzdichte angerechnet werden. Sie bestehen entweder aus Gitterflächen (inklusive Lattenroste, s. Abb. 3a) oder aus einer Fläche, die mit einer trockenen und lockeren Einstreu bedeckt ist (s. Anh.1, Tab. 9–1, TschV). Die Anforderungen an begehbare Flächen sind im Tierschutz-Kontrollhandbuch detailliert dargestellt.

Gitterflächen (inklusive Lattenroste)

Gitterflächen, auf denen Fütterungseinrichtungen oder Sitzstangen angebracht sind, werden durchgehend als begehbare Fläche gerechnet. Das heisst, die Fläche, die durch die Fütterungseinrichtungen oder Sitzstangen verdeckt wird, muss nicht abgezogen werden.

Wenn an der Aussenkante einer Gitterfläche Sitzstangen oder Blechabdeckungen angebracht sind, um Systemeier aufzufangen, wird die Gitterfläche normalerweise nur bis zur Sitzstange bzw. zur Blechabdeckung gemessen (s. Abb. 3b).

Lichte Höhen über Flächen und Sitzstangen müssen mehr als 50 cm betragen. Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens können <u>innerhalb</u> der Voliere lichte Höhen von weniger als 50 cm oberhalb der Gitterfläche akzeptiert werden. Dabei darf die Höhe nicht weniger als 45 cm betragen.



Abb. 3a: Lattenrostebenen, die aus Metall- oder Holzstangen bestehen können, werden von Aussenkante zu Aussenkante vermessen.



Abb. 3b: Das Bild zeigt eine Gitterfläche, bei welcher der äussere Teil durch ein Blech bedeckt ist. Die Breite der Gitterfläche darf nur bis zur Blechabdeckung gemessen werden, um zur begehbaren Fläche angerechnet zu werden (im Bild: Fläche rechts der Markierung 10 cm).

Sitzstangen-Fütterungsebenen

Sitzstangen-Fütterungsebenen bestehen aus einem Futtertrog mit zwei parallelen Sitzstangen, die einen Achsabstand von mindestens 30 cm haben. Die Ebenen sind gegenüber der darunterliegenden Fläche erhöht. Durch diese Anordnung werden Tiere, die fressen nicht von Tieren, die sich auf der Fläche bewegen gestört und die Zirkulation verbessert sich. Gleichzeitig treten weniger Aggressionen am Futtertrog auf.

Über Gitterflächen befindliche Sitzstangen-Fütterungsebenen können zur begehbaren Fläche angerechnet werden, wenn sie aus einem Futtertrog mit zwei parallelen Sitzstangen bestehen, die einen Achsabstand von mindestens 30 cm haben. Eine Gitterfläche, über der sich eine oder mehrere Sitzstangen-Fütterungsebenen befinden, wird 1.5 mal als begehbare Fläche angerechnet.

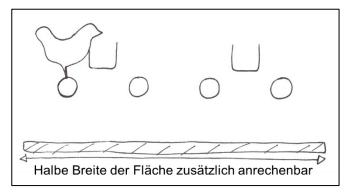


Abb. 4: Die Skizze zeigt den Aufbau einer Sitzstangen-Fütterungsebene, in der die Futtertröge gegenüber der Gitterfläche erhöht sind und die Tiere stehend von Sitzstangen aus fressen müssen.

Anflugbalkone in der Voliere und vor den Nestern

Anflugbalkone sind seitlich an der Voliere angebracht oder befinden sich vor den Nestern, um den Tieren den Zugang zur Voliere sowie den Nestern zu gewährleisten (Abb. 5). Sie sind als begehbare Flächen anrechenbar.

Wenn zwischen den Anflugbalkonen weniger als 7 cm Platz liegt, werden die Anflugbalkone durchgehend gemessen. Wenn mehr als 7 cm zwischen zwei Anflugbalkonen liegen, muss ein Balkon einzeln vermessen werden und mit der Anzahl der Anflugbalkone im Stall multipliziert werden.



Abb. 5: Zu sehen sind Anflugbalkone, die seitlich an einer Voliere angebracht sind. Die Länge der Anflugbalkone kann durchgehend gemessen werden, wenn der Abstand zwischen den Balkonen weniger als 7 cm beträgt.

Nester

Bei der Vermessung der Nestfläche darf nur die vom Tier nutzbare Fläche berechnet werden: Nur die Nestmatte darf zur Berechnung herangezogen werden und keine Abdeckungen o. ä. (s. Abb. 6). Für die Berechnung der gesamten Nestfläche wird die Fläche pro Nest mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert (s. Punkt 6, Tierschutz-Kontrollhandbuch).

Sitzstangen

Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens können innerhalb der Voliere lichte Höhen von weniger als 50 cm oberhalb von Sitzstangen akzeptiert werden, wobei die Höhe nicht weniger als 45 cm betragen darf (siehe Punkt 5, Tierschutz-Kontrollhandbuch).

Sitzstangen dürfen oberhalb der Einstreu angebracht werden, vorausgesetzt, die Einstreu unterhalb der Sitzstangen ist weiterhin locker und trocken (siehe Fachinformation Einstreu für Geflügel). Die Distanz



Abb. 6: Das Foto zeigt, wie die Nestfläche mithilfe eines Meters richtig vermessen wird. Nur die für die Tiere nutzbare Fläche, also die Nestmatte, darf berechnet werden.

zwischen einer Sitzstange und der Wand bzw. einer anderen Abgrenzung muss mindestens 15 cm betragen.

Sitzstangen, die auf Anflug- und/oder Nestbalkonen angebracht sind und in der Nacht hochgeklappt werden, dürfen nicht mitgerechnet werden, da sie den Tieren in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung stehen.

Volierensysteme

Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Combo für Legehennen

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.77 m
- 2. Anfluggitter Nester (Breité): 0.5 m
- 3. Gitterfläche oben (Breite): 1.35 m

Sitzstangen

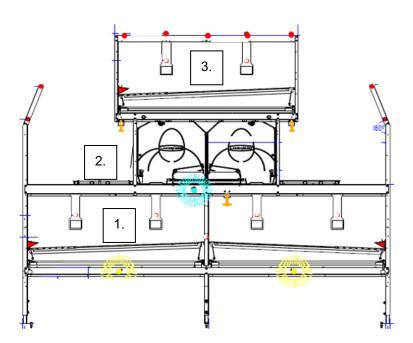
- Auf Etagenkanten unten: 2 Sitzstangen
- Auf Etagenkanten oben: 2 Sitzstangen
- Freie Sitzstangen seitlich: 4 Sitzstangen
- Sitzstangen oben: 5 Sitzstangen

Fütterungseinrichtungen

- Vier Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten

Nest

• Die Fläche des Legenests beträgt 0.71 m² (0.58 x 1.22 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.



Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Landmeco Harmony für Legehennen

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

Gitterfläche unten (Breite): 1.45 m
 Gitterfläche Mitte (Breite): 1.45 m
 Gitterfläche oben (Breite): 1.45 m
 Anfluggitter Nester (Breite): 0.59 m

Lattenrostebene

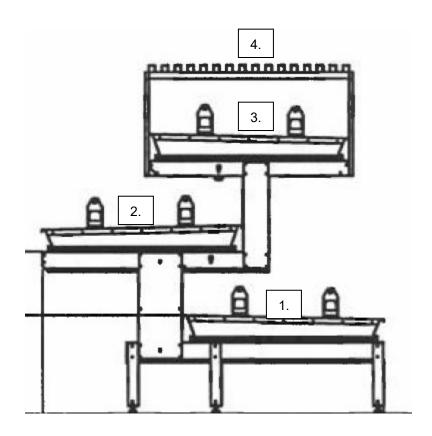
4. Lattenrostebene oben: 1 x 1.46 m

Sitzstangen

Sitzstangen Volierenkanten: 3 x 2 Sitzstangen
Sitzstangen Lattenrostebene: 5 Sitzstangen
Sitzstangen oberhalb Futtertrog: 2 x 2 Sitzstangen

Nest

• Die Nestfläche des Legenests beträgt 0.55 m². Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.



Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems VL1/VL2/VLB für Legehennen

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

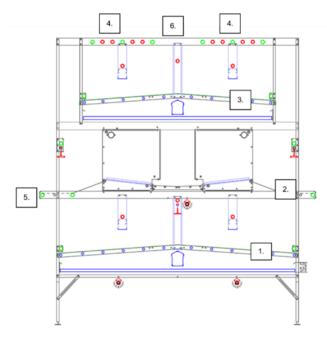
- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.41 m
- 2. Anfluggitter Nester (Breité): 33.5 cm
- 3. Gitterfläche oben (Breite): 1.95 m
- 4. Zwei Lattenrostebenen mit Sitzstangen oben (Breite)*: 0.60 m

Sitzstangen

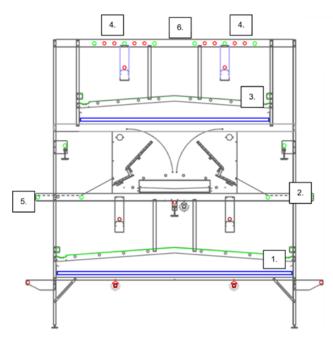
- 5. Sitzstangen seitlich am Rahmen: 10 Sitzstangen
- 6. Sitzstangen oben: 6 Sitzstangen (mit 30 cm Achsabstand, in grün)

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten



Beispiele: Voliere VL2 mit Libera Nest



Voliere VLB mit Libaia Nest

Nest (2 Varianten)

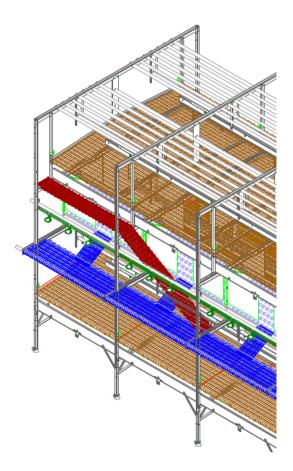
- Die Nestfläche des Legenests Libaia (Bewilligungsnummer 65047) beträgt 0.73 m² (Tiefe** 0.62 m, Breite 1.20 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.
- Die Nestfläche des Legenests Libera (Bewilligungsnummer 65040) beträgt 0.58 m² (Tiefe 0.50 m, Breite 1.17 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

Rampen (siehe Abbildung unten)

- Rampen müssen auf beiden Volierenseiten und über die komplette Länge der Voliere eingebaut werden. Die Rampen verlaufen jeweils über zwei Volierensektionen mit zwei freien Sektionen dazwischen.
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.
- Neubauten müssen ab sofort und alle älteren Ställe, die nach dem 20.09.2014 eingebaut wurden, nachträglich bis spätestens zum 20.09.2023 mit Rampen ausgerüstet werden.

Abstand zur Stallwand für Neu und Umbauten

^{**} Verschiedene Nesttiefen sind möglich.



Einbau der Rampen in die Voliere VL2 (seitliche Ansicht, Rampe in rot).

^{*} Einige VL1/VL2/VLB Volieren haben oben nur 6 Sitzstangen mit 30 cm Abstand und keine Lattenrostebene.

Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Parchetto für Legehennen

Die Voliere Parchetto wird in verschiedenen Versionen angeboten, welche sich durch den Aufbau und die Anzahl der Gitteretagen unterscheiden. Die Anfluggitter sowie die Nestanflugbalkone gibt es in zwei verschiedenen Breiten.

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Parchetto 240\A 2P. A. BIO

Gitterflächen

Gitterfläche unten (Breite): 2.40 m
 Gitterfläche oben (Breite): 1.95 m

3. Anfluggitter: 33 cm (Breite)

4. Lattenrostebene oben (Breite): 2 x 33 cm

• Nestanflugbalkone (Breite): 33 cm

Sitzstangen (rot)

• Sitzstangen untere Gitteretage: 4 Sitzstangen

Sitzstangen Anflugbalkone: 4 Sitzstangen

• Sitzstangen obere Gitteretage: 4 Sitzstangen

• Sitzstangen oben: 5 Sitzstangen

Seitliche Anflugstangen: 2 Sitzstangen

Fütterungseinrichtungen

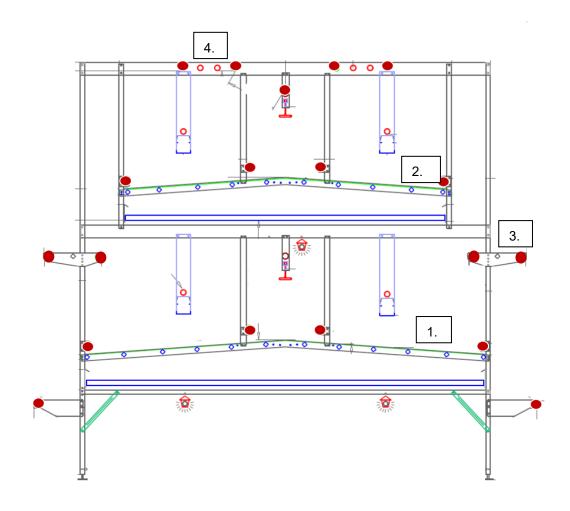
- Zwei Futtertröge unten, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge oben, zwei Seiten

Nest

Die Nestfläche des Legenests Libaia (Bewilligungsnummer 65047) beträgt 0.73 m² (*Tiefe: 0.62 m, Breite 1.20 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

*Andere Nesttiefen sind möglich.

Abstand zur Stallwand für Neubauten



Parchetto MOD. 240\B 3P. B.

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.40 m
- 2. *Gitterfläche oben (Breite): 2.40 m
- 3. Anfluggitter: 0.46 x 1.17 m (versetzt angebracht; können beidseitig montiert werden)
- Nestanflugbalkone (Breite): 33 oder 46 cm

Sitzstangen-Fütterungsebenen

4. Sitzstangen-Fütterungsebene: 0.5 x 2.40 m

Sitzstangen (rot)

- Sitzstangen untere Gitteretage: 2 Sitzstangen
- Sitzstangen Sitzstangen-Fütterungsebene: 8 Sitzstangen
- Sitzstangen obere Gitteretage: 8 Sitzstangen
- Seitliche Anflugstangen: 2 Sitzstangen
- Obere Sitzstangen: 2 Sitzstangen (wenn lichte Höhe von mind. 50 cm gegeben ist)

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge Mitte, zwei Seiten

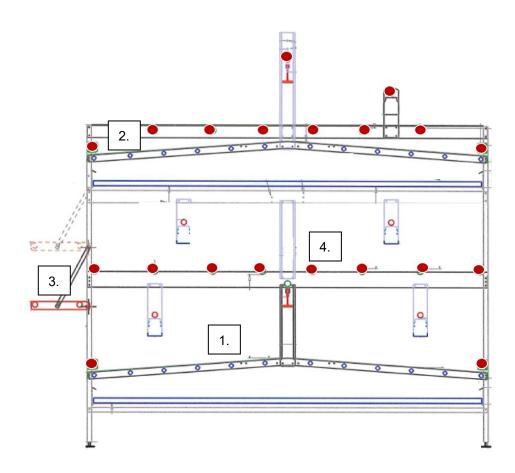
Nest

- Die Nestfläche des Legenests Libaia (Bewilligungsnummer 65047) beträgt 0.73 m² (*Tiefe: 0.62 m, Breite 1.20 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.
 - *Andere Nesttiefen sind möglich.

Abstand zur Stallwand für Neubauten

• Der Abstand zwischen dem äussersten Volierenteil inklusive Rampen und der Stallwand muss so breit wie möglich sein, mindestens aber 1 m.

*Die Distanz zwischen den oberen Sitzstangen und der oberen Gitterfläche beträgt weniger als 50 cm.



Parchetto Modello Rid.240 (3)

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.40 m
- 2. *Gitterfläche oben (Breite): 1.95 m
- 3. Anfluggitter: 33 cm (Breite)
- Nestanflugbalkone (Breite): 33 cm

Sitzstangen (rot)

- Sitzstangen untere Gitteretage: 2 Sitzstangen
- Sitzstangen Anflugbalkone: 2 Sitzstangen
- Sitzstangen obere Gitteretage: 9 Sitzstangen

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge oben, zwei Seiten

Nest

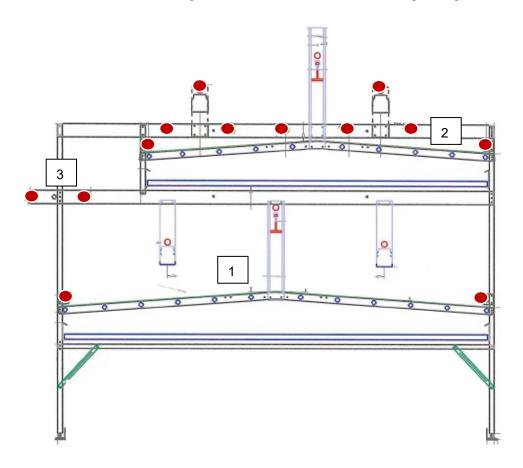
Die Nestfläche des Legenests Libaia (Bewilligungsnummer 65047) beträgt 0.73 m² (*Tiefe: 0.62 m, Breite 1.20 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

*Andere Nesttiefen sind möglich.

Abstand zur Stallwand für Neubauten

• Der Abstand zwischen dem äussersten Volierenteil inklusive Rampen und der Stallwand muss so breit wie möglich sein, mindestens aber 1 m.

*Die Distanz zwischen den oberen Sitzstangen und der oberen Gitterfläche beträgt weniger als 50 cm.



Parchetto 240 3A. R.

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.40 m
- 2. Gitterfläche oben (Breite): 2.40 m
- 3. Anfluggitter: 33 cm (Breite)
- 4. Lattenrostebene oben (Breite): 2 x 63 cm
- Nestanflugbalkone (Breite): 33 cm

Sitzstangen-Fütterungsebenen

5. Sitzstangen-Fütterungsebene: 0.5 x 2.40 m

Sitzstangen (rot)

- Sitzstangen untere Gitteretage: 2 Sitzstangen
- Sitzstangen Sitzstangen-Fütterungsebene: 8 Sitzstangen
- Sitzstangen obere Gitteretage: 2 Sitzstangen
- Sitzstangen oben: 7 Sitzstangen

Fütterungseinrichtungen

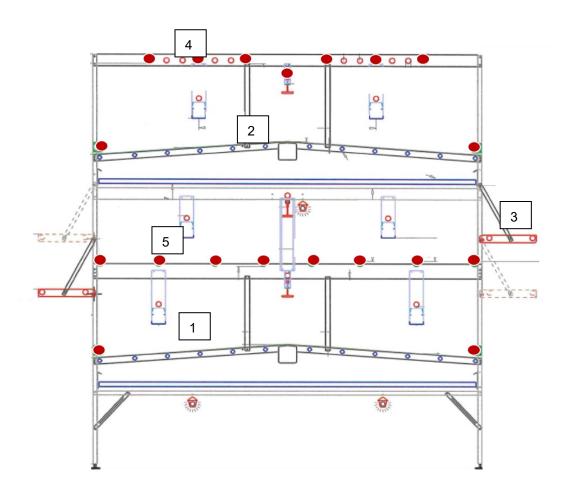
- Zwei Futtertröge unten, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge Mitte, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge oben, zwei Seiten

Nest

Die Nestfläche des Legenests Libaia (Bewilligungsnummer 65047) beträgt 0.73 m² (*Tiefe: 0.62 m, Breite 1.20 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.
 *Andere Nesttiefen sind möglich.

Abstand zur Stallwand für Neubauten

 Der Abstand zwischen dem äussersten Volierenteil inklusive Rampen und der Stallwand muss so breit wie möglich sein, mindestens aber 1 m.



Parchetto 240 3A. 3

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.40 m
- 2. Gitterfläche oben (Breite): 2.18 m
- 3. Anfluggitter: 33 cm (Breite)
- 4. Lattenrostebene oben (Breite): 2 x 63 cm
- Nestanflugbalkone (Breite): 33 cm

Sitzstangen-Fütterungsebenen

5. Sitzstangen-Fütterungsebene: 0.5 x 2.40 m

Sitzstangen (rot)

- Sitzstangen untere Gitteretage: 2 Sitzstangen
- Sitzstangen Sitzstangen-Fütterungsebene: 7 Sitzstangen
- Sitzstangen obere Gitteretage: 3 Sitzstangen
- Sitzstangen oben: 6 Sitzstangen
- Sitzstangen Anflugbalkone: 2 Sitzstangen
- Seitliche Anflugstangen: 2 Sitzstangen

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge Mitte, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge oben, zwei Seiten

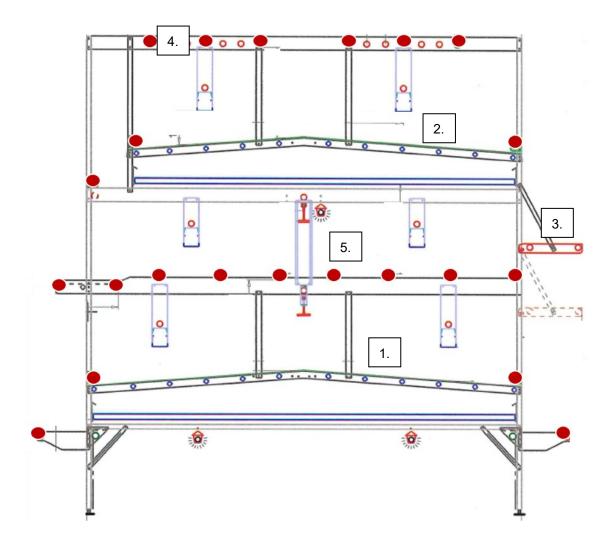
Nest

Die Nestfläche des Legenests Libaia (Bewilligungsnummer 65047) beträgt 0.73 m² (*Tiefe: 0.62 m, Breite 1.20 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

*Andere Nesttiefen sind möglich.

Abstand zur Stallwand für Neubauten

• Der Abstand zwischen dem äussersten Volierenteil inklusive Rampen und der Stallwand muss so breit wie möglich sein, mindestens aber 1 m.



Parchetto 240 3P. MO

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.41 m
- 2. Gitterfläche Mitte (Breite): 2.08 m
- 3. Gitterfläche oben (Breite): 2.08 m
- 4. Anfluggitter: 33 cm oder 47 cm (Breite)
- 5. Lattenrostebene oben (Breite): 1 x 103 cm und 1 x 33 cm
- Nestanflugbalkone (Breite): 33 cm

Sitzstangen (rot)

- Sitzstangen untere Gitteretage: 2 Sitzstangen
- Sitzstangen mittlere Gitteretage: 2 Sitzstangen
- Sitzstangen obere Gitteretage: 2 Sitzstangen
- Sitzstangen oben: 6 Sitzstangen
- Sitzstangen Anflugbalkone: 6 Sitzstangen
- Seitliche Anflugstangen: 3 Sitzstangen

Fütterungseinrichtungen

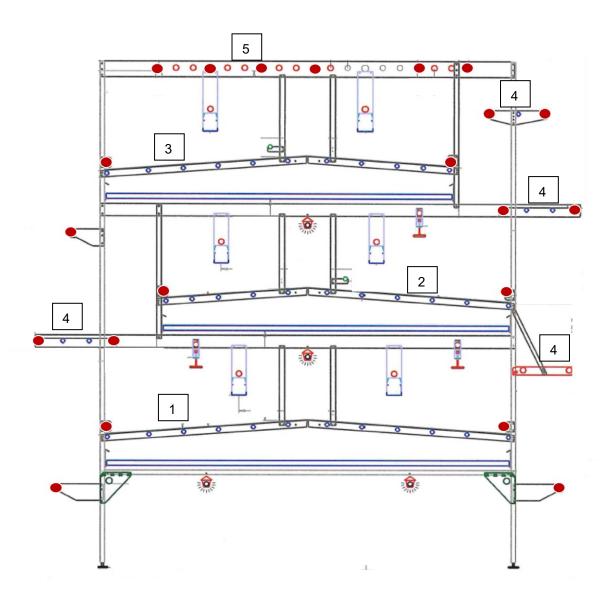
- Zwei Futtertröge unten, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge Mitte, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge oben, zwei Seiten

Nest

Die Nestfläche des Legenests Libaia (Bewilligungsnummer 65047) beträgt 0.73 m² (*Tiefe: 0.62 m, Breite 1.20 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

*Andere Nesttiefen sind möglich.

Abstand zur Stallwand für Neubauten



Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Alterna 1750, 2000, 2450 für Legehennen

Die Voliere Alterna wird in drei verschiedenen Breiten (1.75 m, 2 m und 2.45 m) sowie zwei Varianten der obersten Sitzstangenebene (Sitzstangen-Fütterungsebene und Lattenrostebene) angeboten. Jede Breite kann mit den beiden Varianten der obersten Sitzstangenebene kombiniert werden.

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Voliere Alterna 1750

Gitterflächen

1. Gitterfläche unten (Breite): 1.75 m

2. Gitterfläche oben (Breite): 1.75 m

3. Anfluggitter Voliere (Breite): 2 x 0.35 m

4. Anfluggitter Nester (Breite): 2 x 0.32 m

Version A: Lattenrost

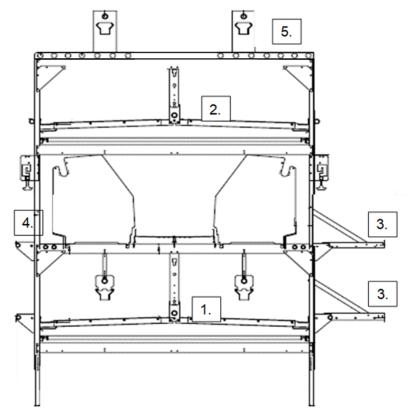
5. Lattenroste oben (Breite): 2 x 0.675 m

Version B (nicht abgebildet): Sitzstangen-Fütterungsebene

• Sitzstangen-Fütterungsebene oben (Breite): 0.5 x 1.75 m

Sitzstangen

Anzahl Sitzstangen: 9 Sitzstangen und 4 Etagenkanten



Beispiel: Voliere Alterna 1750, Version A

Voliere Alterna 2000

Gitterflächen

- Gitterfläche unten (Breite): 2.00 m
- Gitterfläche oben (Breite): 2.00 m
- Anfluggitter (Breite): 2 x 0.35 m
- Anfluggitter Nester (Breite): 2 x 0.32 m

Version A: Lattenrost

• Lattenrost oben (Breite): 2 x 0.7 m

Version B: Sitzstangen-Fütterungsebene

• Sitzstangen-Fütterungsebene oben (Breite): 0.5 x 2.00 m

Sitzstangen

• Anzahl Sitzstangen: 11 Sitzstangen und 4 Etagenkanten

Voliere Alterna 2450

Gitterflächen

- Gitterfläche unten (Breite): 2.45 m
- Gitterfläche oben (Breite): 2.45 m
- Anfluggitter (Breite): 2 x 0.35 m
- Anfluggitter Nester (Breite): 2 x 0.32 m

Version A: Lattenrost

Lattenrost oben (Breite): 2 x 0.9 m

Version B: Sitzstangen-Fütterungsebene

• Sitzstangen-Fütterungsebene oben (Breite): 0.5 x 2.45 m

Sitzstangen

Anzahl Sitzstangen: 13 Sitzstangen und 4 Etagenkanten

Alle Varianten

Nest

• Die Nestfläche des Legenests Farmtec Perfekt (Bewilligungsnummer: 65037) beträgt 0.74 m² (Tiefe: 0.64 m x Breite 1.15 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

Fütterungseinrichtungen

- Alterna 1750 und 2000: Zwei Futtertröge oben und zwei Futtertröge unten, jeweils zwei Seiten anrechenbar
- Alterna 2450: vier Futtertröge oben und zwei Futtertröge unten, jeweils zwei Seiten anrechenbar

Rampen

- Rampen müssen auf beiden Volierenseiten und über die komplette Länge der Voliere in einem Abstand von mindestens jeder zweiten Volierensektion eingebaut werden.
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.
- Neubauten müssen ab sofort und alle älteren Ställe, die nach dem 31.12.2013 eingebaut wurden, nachträglich bis spätestens zum 31.12.2023 mit Rampen ausgerüstet werden.

Abstand zur Stallwand für Neu- und Umbauten

Auflagen zur Bewilligung der Volierensysteme Alterna 304 und 411 für Legehennen

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Alterna 304

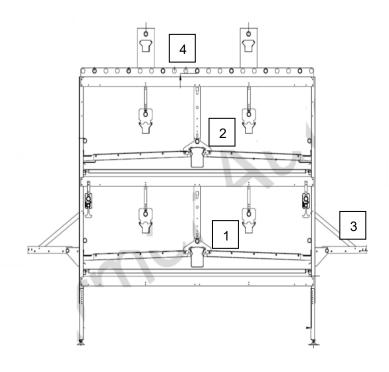
Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.00 m
- Gitterfläche oben (Breite): 2.00 m
- 3. Anfluggitter Voliere: 1.15 x 0.35 m

Sitzstangen-Fütterungsebenen

4. Sitzstangen-Fütterungsebene oben (Breite): 0.5 x 2.00 m

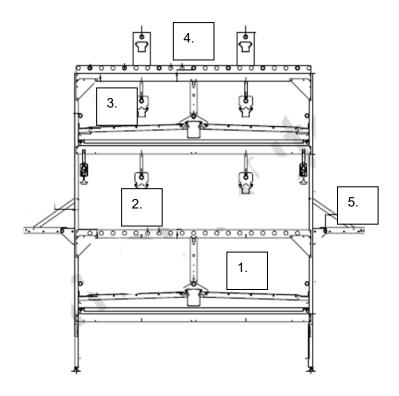
Sitzstangen – 14 Sitzstangen (zusätzliche Anflugstangen an der Volierenseite sind möglich)



Alterna 411

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.00 m
- 2. Gitterfläche Mitte (Breite): 2.00 x 0.7 m
- Gitterfläche oben (Breite): 2.00 m
 Lattenrostebene oben (Breite): 1 x 0.93 m und 1 x 0.63
- 5. Anfluggitter Voliere: 1.15 x 0.35 m



Beide Varianten

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge Mitte, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge oben, zwei Seiten (verschiedene Varianten der Fütterungseinrichtungen sind möglich)

Abstand zur Stallwand

 Der Abstand zwischen dem äussersten Volierenteil inklusive Rampen und der Stallwand muss mindestens 1 m betragen.

Nest

• Diese Voliere muss mit einem bewilligten Legenest kombiniert werden.

Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Farmtec 2500-211 und 2200-211 für Legehennen

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

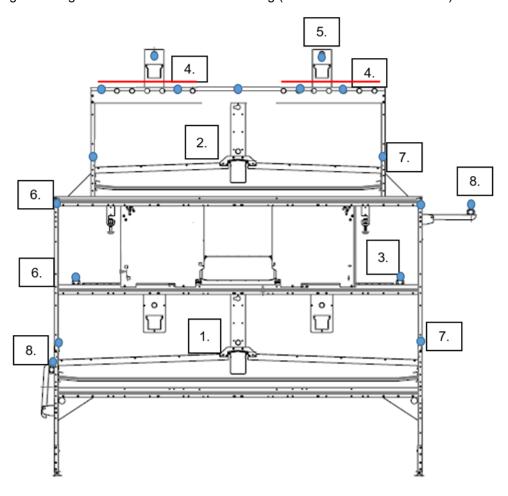
Variante 2500-211

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite)*: 2.45 m
- 2. Gitterfläche oben (Breite)*: 1.95 m
- 3. Anfluggitter Nester (Breite): 2 x 0.36 m
- 4. Lattenrostebenen (Breite): 2 x 0.65 m (rot)

Sitzstangen (blau)

- 5. Anzahl Sitzstangen oben: 7
- 6. Anzahl Sitzstangen Seiten: 4
- 7. Anzahl Kanten, die als Sitzstangen angerechnet werden: 4
- 8. Anflug Sitzstangen auf beiden Seiten: 3.75 m lang (x Anzahl vorhanden im Stall)



Beispiel: Variante 2500-211

Variante 2200-211

Gitterflächen

- Gitterfläche unten (Breite)*: 2.16 m
- Gitterfläche oben (Breite)*: 2.16 m
- Anfluggitter Nester (Breite): 2 x 0.33 m
- Lattenrostebenen (Breite): 2 x 0.65 m

Sitzstangen

- Anzahl Sitzstangen oben: 7
- Anzahl Sitzstangen Seiten: 4
- Anzahl Kanten, die als Sitzstangen angerechnet werden: 4
- Anflug Sitzstangen auf beiden Seiten: 3.75 m lang (x Anzahl vorhanden im Stall)

Beide Varianten

Nest

• Die Nestfläche des Legenests beträgt 0.63 m² (0.53 x 1.18 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

Fütterungseinrichtungen

- · Zwei Futtertröge unten, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge oben, zwei Seiten

Rampen

- Rampen müssen auf beiden Volierenseiten und über die komplette Länge der Voliere eingebaut werden. Die Rampen verlaufen jeweils über zwei Volierensektionen mit zwei freien Sektionen dazwischen.
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.

Abstand zur Stallwand für Neu- und Umbauten

^{*}Diese Masse beziehen sich auf die gesamte Breite der Gitterflächen, ohne seitliche Blechabdeckungen.

Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Farmtec 2500-111 für Legehennen

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.45 m
- 2. Gitterfläche Mitte (Breite): 1.80 m
- 3. Gitterfläche oben (Breite): 1.95 m
- 4. Lattenrostebene oben (Breite): 2 x 0.65 m (rot)
- Anfluggitter Nester (Breite): 0.30 m

Sitzstangen

- Anzahl Sitzstangen unten: 2
- Anzahl Sitzstangen Mitte: 4
- Anzahl Sitzstangen oben: 7
- Anzahl Sitzstangen Seiten: 4
- zusätzliche Anflugstangen an der Volierenseite sind möglich

Nest

• Die Nestfläche des Perfect Legenests (Bewilligungsnummer 65037) beträgt 0.74 m² (Tiefe: 0.64 m, Breite 1.15 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

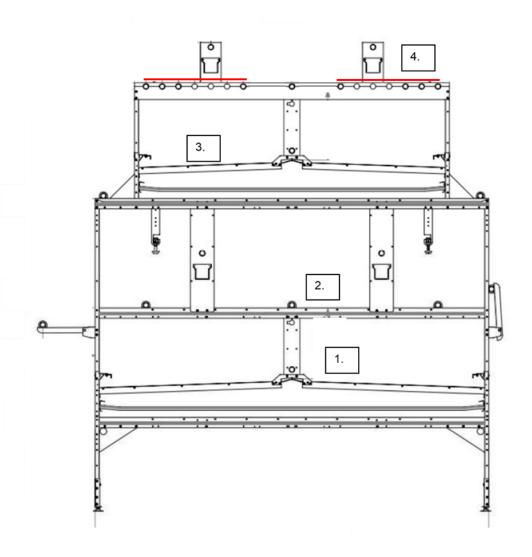
Fütterungseinrichtungen (verschiedene Varianten der Fütterungseinrichtungen sind möglich)

• Sechs Futtertröge unten, zwei Seiten

Rampen

- Rampen müssen auf beiden Volierenseiten und über die komplette Länge der Voliere eingebaut werden. Die Rampen verlaufen jeweils über zwei Volierensektionen mit zwei freien Sektionen dazwischen.
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.

Abstand zur Stallwand für Neu- und Umbauten



Auflagen zur Bewilligung von Voliere Farmtec 2500-211 und 2200-211 mit durchgehendem Lattenrost

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.45 m
- 2. Gitterfläche oben (Breite): 1.95 m
- 3. Anfluggitter Nester (Breite): 2 x 0.36 m
- 4. Lattenrostebene (Breite): 1.90 m (rot)

Sitzstangen (blau)

- Anzahl Sitzstangen oben: 7 Sitzstangen
- Anzahl Sitzstangen Seiten: 8 Sitzstangen
- Anflugsitzstangen auf beiden Seiten: 3.75 m (x Anzahl im Stall vorhanden)

Nestfläche

• Die Nestfläche des Legenests beträgt 0.63 m² (0.53 x 1.18 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

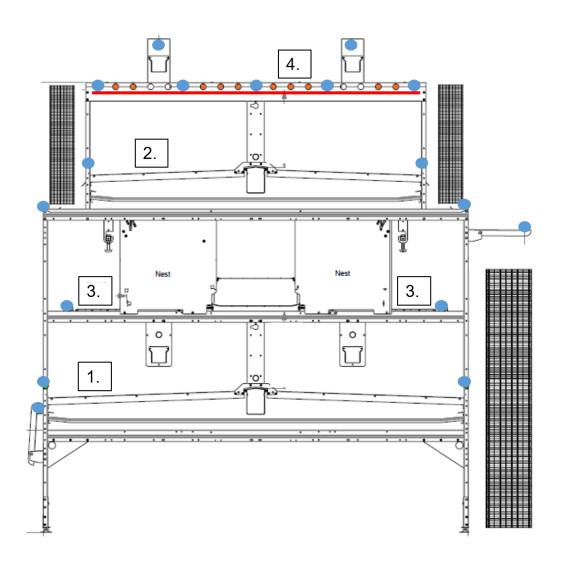
Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge oben, zwei Seiten

Rampen

- Rampen müssen auf beiden Volierenseiten und über die komplette Länge der Voliere in einem Abstand von mindestens jeder zweiten Volierensektion wie folgt angebracht werden:
 - Von der Einstreu zur oberen Gitterfläche (lange Rampe auf Plan)
 - Zu diesen Rampen um eine Volierensektion versetzt angebracht: zusätzliche Rampen ab der oberen Gitterfläche bis zur oberen Lattenrostebene (kurze Rampen auf Plan)
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.

Abstand zur Stallwand und zwischen Volieren für Neu- und Umbauten



Auflagen zur Legevoliere Farmtec 2200-111 mit durchgehendem Lattenrost

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

- 5. Gitterfläche unten (Breite): 2.14 m
- 6. Gitterfläche oben (Breite): 2.14 m
- 7. Gitterfläche Mitte (Breite): 1.78 m
- 8. Lattenrostebene (Breite): 2.10 m (rot)

Sitzstangen (blau)

- Anzahl Sitzstangen gesamt: 16 Sitzstangen
- Zuzüglich Anflugsitzstangen auf beiden Seiten: Länge x Anzahl

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge Mitte, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge oben, zwei Seiten

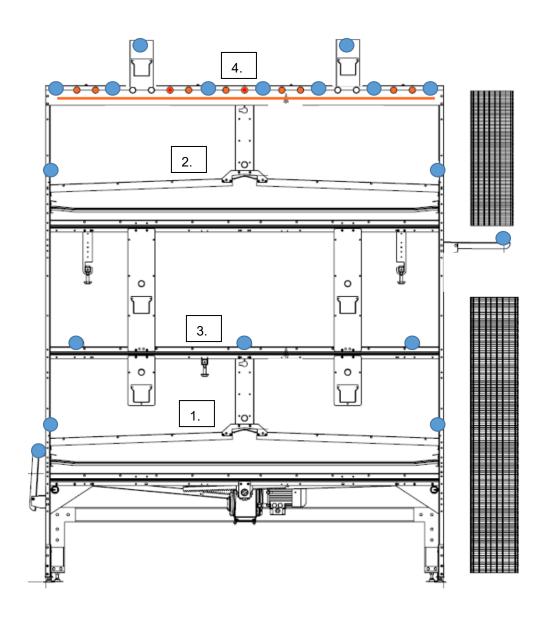
Nest

• Diese Voliere muss mit einem bewilligten Legenest kombiniert werden.

Rampen

- Rampen müssen über die komplette Länge der Voliere in einem Abstand von mindestens jeder zweiten Volierensektion wie folgt angebracht werden:
 - o Von der Einstreu zur oberen Gitterfläche (lange Rampe auf Plan)
 - Zu diesen Rampen um eine Volierensektion versetzt angebracht: zusätzliche Rampen ab der oberen Gitterfläche bis zur oberen Lattenrostebene (kurze Rampen auf Plan)
 - Auf der den Nestern zugewandten Volierenseite müssen nur kurze Rampen angebracht werden.
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.

Abstand zur Stallwand



Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Standard Voletage für Legehennen

Die Voliere Standard Voletage wird in zwei verschiedenen Breiten (1.80 m und 2.06 m) sowie in der Variante hochgestellt oder bodenständig angeboten. Die Anzahl der Halbetagen kann variieren.

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

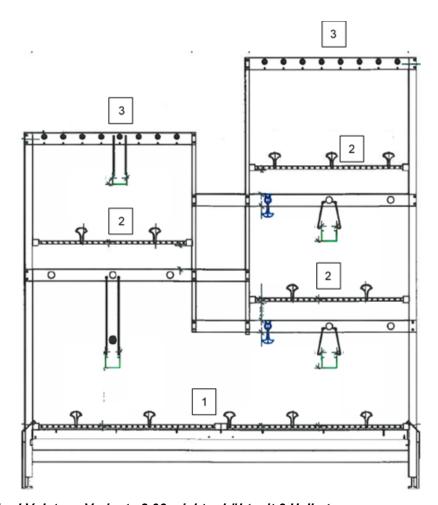
Standard Voletage 2.06

Gitterflächen*

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.06 m
- 2. Gitterflächen oben (Halbetagen) (Breite): 0.84 m
- 3. Lattenrostebene oben (Breite): 0.84 m

Sitzstangen

- Sitzstangen auf Gitterfläche: 12 Sitzstangen
- Sitzstangen Lattenrost: 6 Sitzstangen



Bespiel: Standard Voletage Variante 2.06, nicht erhöht mit 3 Halbetagen

Standard Voletage 1.80

Gitterflächen*

- Gitterfläche unten (Breite): 1.80 m
- Gitterflächen oben (Halbetagen) (Breite): 0.70 m
- Lattenrostebene oben (Breite): 0.70 m

Sitzstangen

- Sitzstangen auf Gitterfläche: 12 Sitzstangen
- Sitzstangen Lattenrost: 6 Sitzstangen

Beide Varianten

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten

Nest

• Die Nestfläche des Legenests Volito II (Bewilligungsnummer: 65044) beträgt 0.864 m². Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

*Die lichte Höhe oberhalb der Gitterflächen kann 45 cm betragen (Abweichung von den in Anhang 1, TSchV aufgeführten Mindestanforderungen).

Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Oeko Voletage für Legehennen

Die Voliere Öko-Voletage ist in zwei verschiedenen Breiten erhältlich (1.20 m und 1.50 m), welche beliebig miteinander kombiniert werden können.

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

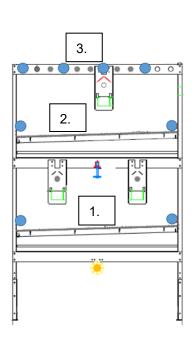
Variante 120/120

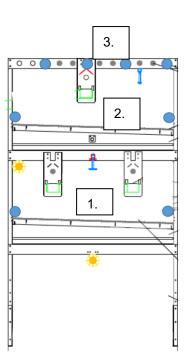
Gitterflächen

Gitterfläche unten (Breite): 2 x 1.20 m
 Gitterfläche oben (Breite): 2 x 1.20 m
 Lattenrostebene (Breite): 2 x 0.94 m

Sitzstangen (blau)

Sitzstangen unten: 2 x 2 Sitzstangen
Sitzstangen oben: 2 x 2 Sitzstangen
Sitzstangen Lattenrost: 2 x 4 Sitzstangen





Variante 120/150

Gitterflächen

1. Gitterfläche unten (Breite): 1 x 1.20 m und 1 x 1.43 m

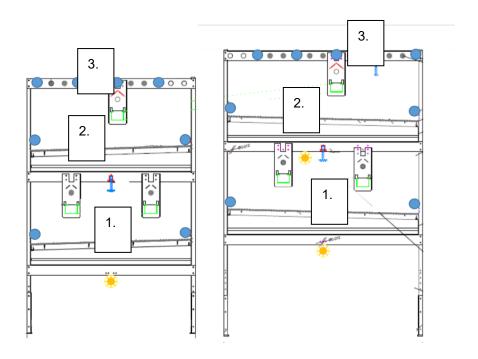
2. Gitterfläche oben (Breite): 1 x 1.20 m und 1 x 1.43 m

3. Lattenrostebene (Breite): 1 x 0.94 m und 1 x 1.23 m

Sitzstangen (blau)

Sitzstangen unten: 2 x 2 SitzstangenSitzstangen oben: 2 x 2 Sitzstangen

• Sitzstangen Lattenrost: 1 x 4 Sitzstangen und 1 x 5 Sitzstangen



Variante 150/150

Gitterflächen

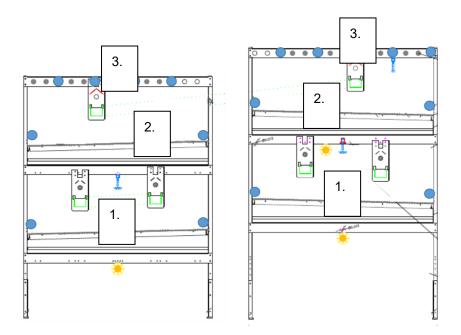
Gitterfläche unten (Breite): 2 x 1.43 m
 Gitterfläche oben (Breite): 2 x 1.43 m

3. Lattenrostebene (Breite): 2 x 1.23 m

Sitzstangen (blau)

Sitzstangen unten: 2 x 2 SitzstangenSitzstangen oben: 2 x 2 Sitzstangen

Sitzstangen Lattenrost: 1 x 4 Sitzstangen und 1 x 5 Sitzstangen



Alle Varianten

Fütterungseinrichtungen

• Sechs Futtertröge, zwei Seiten

Nest

• Diese Voliere muss mit einem bewilligten Legenest kombiniert werden.

Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Voletage VITA für Legehennen

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 1.97 m
- 2. Anfluggitter Nester (Breité): 0.34 m
- 3. Gitterfläche oben (Breite)*: 1.44 m
- 4. Lattenrost oben (Breite): 1.23 m
- 5. Lattenrost Mitte (Breite): 0.33 m
- 6. Lattenrost unten (Breite): 0.63 m

Sitzstangen

• 14 Sitzstangen

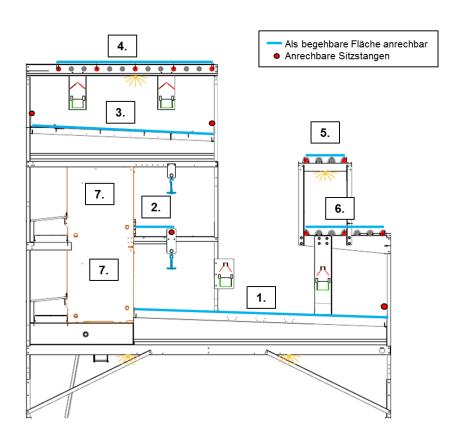
Fütterungseinrichtungen

• Zwei Futtertröge unten, zwei Seiten

Nest

Die Nestfläche des Legenests Valego RDE (Bewilligungsnummer 65046) beträgt 0.57 m² (0.48 x 1.19 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

^{*} Die lichte Höhe oberhalb dieser Gitterfläche kann 45 cm betragen (Abweichung von den in Anhang 1, TSchV aufgeführten Mindestanforderungen)



Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Vike 5 für Legehennen

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite)*: 2.40 m
- 2. Anfluggitter Nester (Breite): 0.30 m
- 3. Gitterfläche oben (Breite): 1.63 m
- 4. Lattenrost oben (Breite): 1.20 m
- Untere Fläche der Rampen: 0.073 m² (0.25 x 0.29 m)
 - Diese Fläche muss mit der Anzahl der Rampen im Stall multipliziert werden.

Sitzstangen

15 Sitzstangen

Nest

Die Nestfläche des Legenests Valego RDE (Bewilligungsnummer 65046) beträgt 0.57 m² (0.48 x 1.19 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, zwei Seiten
- Zwei Futtertröge oben, zwei Seiten

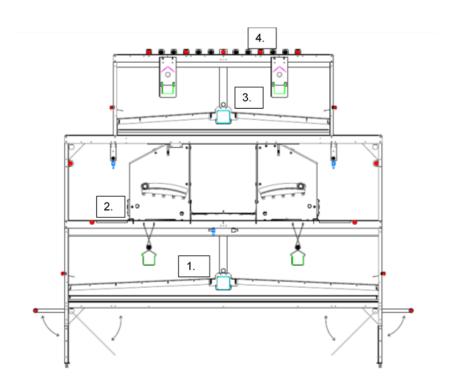
Rampen

- Rampen müssen auf beiden Volierenseiten und über die komplette Länge der Voliere eingebaut werden. Die Rampen verlaufen jeweils über zwei Volierensektionen mit zwei freien Sektionen dazwischen.
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.

Abstand zur Stallwand für Neu- und Umbauten

• Der Abstand zwischen dem äussersten Volierenteil inklusive Rampen und der Stallwand muss so breit wie möglich sein, mindestens aber 1 m.

^{*} Die lichte Höhe oberhalb dieser Gitterfläche kann 45 cm betragen. (Abweichung von den in Anhang 1, TSchV aufgeführten Mindestanforderungen)



Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Natura 400 für Legehennen

Die Voliere Natura 400 wird in drei verschiedenen Breiten (1.37 m, 1.87 m und 2.07 m) sowie als Variante (erhöht oder nicht erhöht) angeboten. Ausserdem kann als weitere Variante eine zusätzliche Ebene bestehend aus entweder Lattenrostebene oder einzelnen Sitzstangen oberhalb der bereits bestehenden Lattenrostebene angeboten werden. Jede Volierenbreite kann mit jeweils einer oder beiden Varianten kombiniert werden.

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Natura 400/ 137

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 1.32 m
- 2. Gitterfläche oben (Breite): 1.32 m
- 3. Lattenrost oben (Breite): je nach Variante zwischen 0.34 und maximal 0.94 m

Sitzstangen-Fütterungsebenen

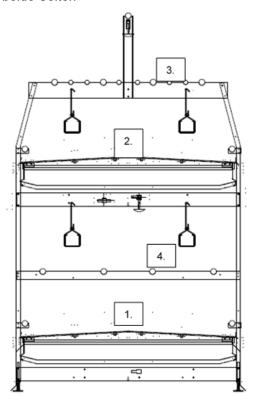
4. Sitzstangen-Fütterungsebene unten (Breite): 0.5 x 1.32 m

Sitzstangen

• 13 – 15 Sitzstangen

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten



Natura 400/ 187

Gitterflächen

- Gitterfläche unten (Breite): 1.82 m
- Gitterfläche oben (Breite): 1.82 m
- Lattenrost oben (Breite): je nach Variante zwischen 0.34 und maximal 1.54 m

Sitzstangen-Fütterungsebenen

• Sitzstangen-Fütterungsebene unten (Breite): 0.5 x 1.82 m

Sitzstangen

• 16 – 22 Sitzstangen

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten
- Zwei Futtertröge Mitte, beide Seiten

Natura 400/ 207 mit doppelter Lattenrostebene

Gitterflächen

- Gitterfläche unten (Breite): 2.02 m
- Gitterfläche oben (Breite): 2.02 m
- 2 x Lattenrost oben (Breite): je nach Variante zwischen 0.34 und maximal 1.24 m

Sitzstangen-Fütterungsebenen

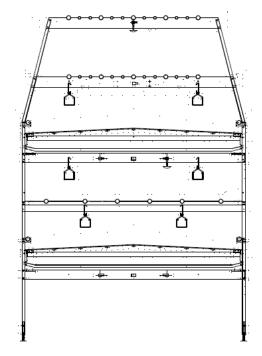
• Sitzstangen-Fütterungsebene unten (Breite): 0.5 x 2.02 m

Sitzstangen

• 16 – 24 Sitzstangen

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten
- Zwei Futtertröge Mitte, beide Seiten



Beispiel Natura 400/207 erhöht mit doppelter Lattenrostebene

Nest

Diese Voliere muss mit einem bewilligten Legenest kombiniert werden.

Rampen

- Rampen müssen auf der vom Nest abgewandten Volierenseite über die komplette Länge der Voliere eingebaut werden.
- Wenn die Anflugbalkone der Legenester den Tieren während der gesamten Lichtphase für die Zirkulation zur Verfügung stehen, müssen auf der Nestseite der Voliere keine Rampen installiert werden.
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.
- Rampen müssen bei Neu- und Umbauten ab 06.12.2022 installiert werden.

Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Natura B für Legehennen

Die Voliere Natura B wird in drei verschiedenen Breiten (1.37 m, 1.87 m und 2.07 m) sowie als Variante (1-oder 2-etagig) angeboten. Ausserdem kann als weitere Variante eine zusätzliche Ebene bestehend aus entweder Lattenrostebene oder einzelnen Sitzstangen oberhalb der bereits bestehenden Lattenrostebene angeboten werden. Jede Volierenbreite kann mit jeweils einer oder beiden Varianten kombiniert werden.

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Natura B/ 137

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 1.32 m
- 2. Gitterfläche oben (Breite): 1.32 m
- 3. Lattenrost oben (Breite): je nach Variante zwischen 0.34 und maximal 0.94 m

Sitzstangen

• Anzahl Sitzstangen: 9–15

Natura B/ 187

Gitterflächen

- Gitterfläche unten (Breite): 1.82 m
- Gitterfläche oben (Breite): 1.82 m
- 4. Lattenrost oben (Breite): je nach Variante zwischen 0.34 und maximal 1.54 m

Sitzstangen

• Anzahl Sitzstangen: 9 – 18

Natura B/ 207

Gitterflächen

- Gitterfläche unten (Breite): 2.02 m
- Gitterfläche oben (Breite): 2.02 m
- Lattenrost oben (Breite): je nach Variante zwischen 0.34 und maximal 1.24 m

Sitzstangen

Anzahl Sitzstangen: 10 – 18

Alle Varianten

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten

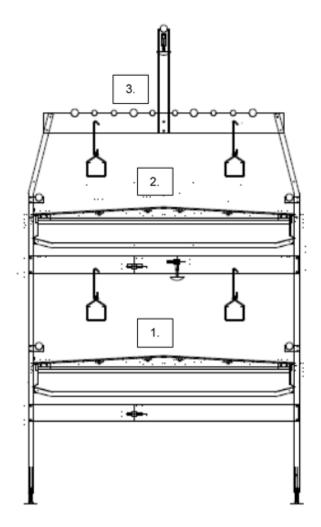
Nest

Diese Voliere muss mit einem bewilligten Legenest kombiniert werden.

Rampen

Rampen müssen auf der vom Nest abgewandten Volierenseite über die komplette Länge der

- Voliere eingebaut werden.
- Wenn die Änflugbalkone der Legenester den Tieren während der gesamten Lichtphase für die Zirkulation zur Verfügung stehen, müssen auf der Nestseite der Voliere keine Rampen installiert werden.
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.
- Rampen müssen bei Neu- und Umbauten ab 06.12.2022 installiert werden.



Beispiel: Natura B 187, 2 Etagen

Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems C- Voliere für Legehennen

Die C Voliere wird in drei verschiedenen Breiten (1.37 m, 1.87 m und 2.07 m) angeboten.

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

C-Voliere 137

Gitterflächen

• Gitterfläche unten (Breite): 1.32 m

Sitzstangen

Anzahl Sitzstangen: 5

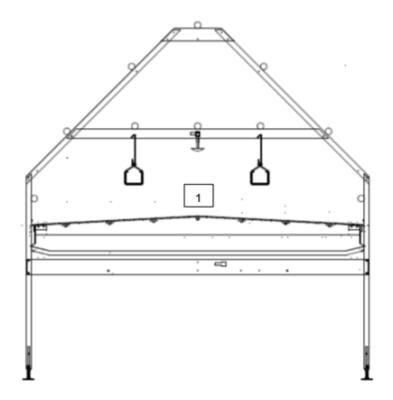
C-Voliere 187

Gitterflächen

1. Gitterfläche unten (Breite): 1.82 m

Sitzstangen

• Anzahl Sitzstangen: 10



Beispiel: C-Voliere 187

C-Voliere 207

Gitterflächen

Gitterfläche unten (Breite): 2.02 m

Sitzstangen

• Anzahl Sitzstangen: 10

Alle Varianten

Fütterungseinrichtungen

• Zwei Futtertröge unten, beide Seiten

Nest (3 Varianten)

- Die Nestfläche des Colony 2+ Legenests (Bewilligungsnummer 65034) beträgt 0.56 m² (0.47 x 1.20 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.
- Die Nestfläche des **Comfort** Legenests (Bewilligungsnummer 65022) beträgt 0.32 m² (0.32 x 1.00 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.
- Die Nestfläche des **Compact** Legenests (Bewilligungsnummer 65048) beträgt 0.456 m² (0.40 x 1.14 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Natura Integra Step V17 für Legehennen

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

Gitterfläche unten (Breite): 2.35 m
 Gitterfläche oben (Breite): 1.75 m

3. Anfluggitter Nester (Breite): 0.32 m

4. Anfluggitter Voliere: 0.34 x 1.18 m5. Lattenrost oben (Breite): 2 x 0.60 m

Sitzstangen

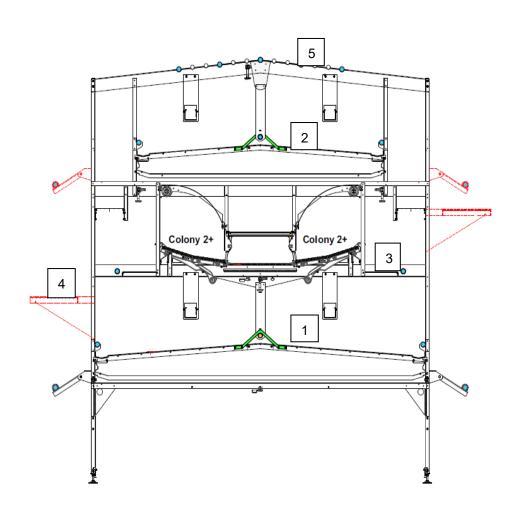
• Anzahl Sitzstangen: 14

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten

Nest

Die Nestfläche des Colony 2+ Legenests (Bewilligungsnummer 65034) beträgt 0.56 m² (0.47 x 1.20 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.



Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Bolegg Structura 1400, 2000, 1000/1400, 1400/1400

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

- 4. Gitterfläche unten (Breite): 1.89 m
- 5. Gitterfläche oben (Breite): 1.89 m
- 6. Anfluggitter Voliere (Breite): 30 cm

Sitzstangen-Fütterungsebene

- 7. Sitzstangen-Fütterungsebene unten (Breite): 0.5 x 1.89 m
- 8. Sitzstangen-Fütterungsebene oben (Breite): 0.5 x 1.89 m

Folgende Sitzstangen können über die Gesamtlänge der Voliere angerechnet werden:

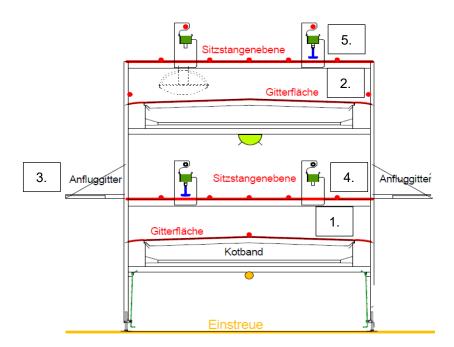
- Sitzstange auf Gitterebene unten: 1 Stange
- Sitzstangen- Fütterungsebene unten: 5 Stangen
- Sitzstangen auf Kante oben: 2 Stangen
- Sitzstange- Fütterungsebene oben: 5 Stangen
- Sitzstangen oberhalb Futtertröge und Wasser oben: 2 Stangen

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten

Nest

• Die Voliere muss mit einem bewilligten Legenest kombiniert werden.



Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Bolegg Perfecta 1400

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 1.49 m
- 2. Gitterfläche oben (Breite): 1.49 m
- 3. Anfluggitter Voliere (Breite): 0.32 m

Sitzstangen-Fütterungsebene

4. Sitzstangen-Fütterungsebene oben (Breite): 0.5 x 1.49 m

Sitzstangen

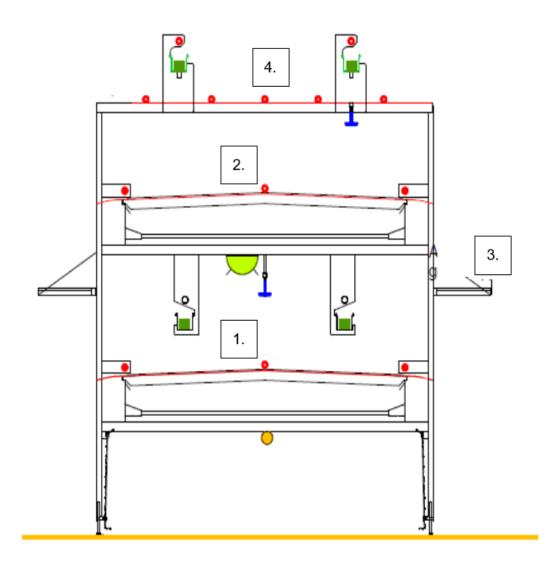
- Sitzstangen auf Gitterebene unten: 4 Sitzstangen
- Sitzstangen auf Gitteretage oben: 3 Sitzstangen
- Sitzstangen- Fütterungsebene oben: 4 Sitzstangen
- Sitzstangen oberhalb Futtertröge und Wasser oben: 3 Sitzstangen

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten

Nest

• Diese Voliere muss mit einem bewilligten Legenest kombiniert werden.



^{*} Ersetzt die Auflagen vom 27.08.2020.

Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Bolegg Perfecta 2000, 2600

Die Voliere Bolegg Perfecta wird in zwei verschiedenen Breiten angeboten.

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Bolegg Perfecta 2000

Gitterflächen

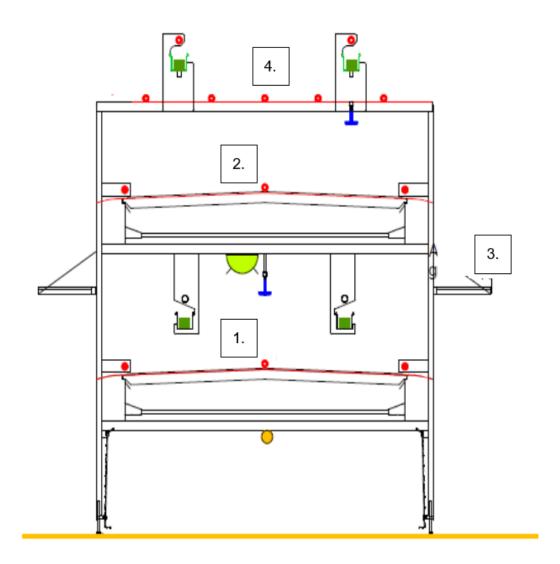
Gitterfläche unten (Breite): 1.90 m
 Gitterfläche oben (Breite): 1.90 m
 Anfluggitter Voliere (Breite): 0.32 m

Sitzstangen-Fütterungsebene

4. Sitzstangen-Fütterungsebene oben (Breite): 0.5 x 1.90 m

Sitzstangen

- Sitzstangen auf Gitterebene unten: 3 Sitzstangen
- Sitzstangen auf Gitteretage oben: 3 Sitzstangen
- Sitzstangen- Fütterungsebene oben: 5 Sitzstangen
- Sitzstangen oberhalb Futtertröge und Wasser oben: 2 Sitzstangen



Beispiel: Variante Bolegg Perfecta 2000

Bolegg Perfecta 2600

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.61 m
- 2. Gitterfläche oben (Breite): 2.61 m
- 3. Anfluggitter Voliere (Breite): 0.32 m

Sitzstangen-Fütterungsebene

4. Sitzstangen-Fütterungsebene oben (Breite): 0.5 x 2.61 m

Sitzstangen

- Sitzstangen auf Gitterebene unten: 4 Sitzstangen
- Sitzstangen auf Gitteretage oben: 4 Sitzstangen
- Sitzstangen- Fütterungsebene oben: 7 Sitzstangen
- Sitzstangen oberhalb Futtertröge und Wasser oben: 2 Sitzstangen

Alle Varianten

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten

Nest

• Diese Voliere muss mit einem bewilligten Legenest kombiniert werden.

^{*} Ersetzt die Auflagen vom 27.08.2020.

Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Bolegg ECO-EASY (1000,1400,2000)

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Bolegg Eco-Easy 2000

Gitterflächen

1. Gitterfläche unten (Breite): 1.89 m (inklusiv seitliche Plastik- oder Blechabschlüsse)

Sitzstangen-Fütterungsebene

2. Sitzstangen-Fütterungsebene (Breite): 0.5 x 1.89 m

Folgende Sitzstangen können angerechnet werden

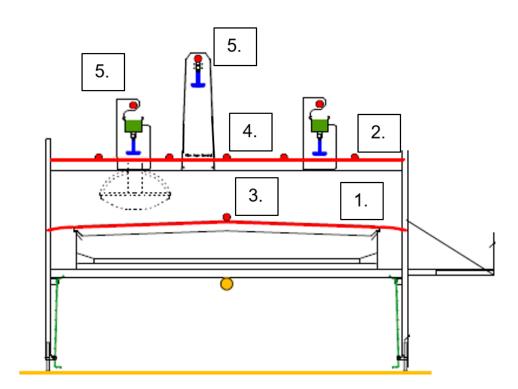
- 3. Sitzstangen auf Gitterfläche unten: 1 Stange
- 4. Sitzstangen- Fütterungsebene oben: 5 Stangen
- 5. Sitzstangen oberhalb Futtertröge und Wasser oben: 3 Stangen

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge, zwei Seiten
- Zusätzliche Futterpfannen mit Umfang 100.5 cm

Nest

• Die Voliere muss mit einem bewilligten Legenest kombiniert werden.



Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Bolegg Terrace für Legehennen

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.60 m (inklusiv seitliche Plastik- oder Blechabschlüsse)
- 2. Anfluggitter Nester (Breite): 0.31 m
- 3. Gitterfläche oben (Breite): 1.89 m (inklusiv seitliche Plastik- oder Blechabschlüsse)

Sitzstangen-Fütterungsebenen

4. Sitzstangen-Fütterungsebene oben (Breite): 0.5 x 1.89 m (Variante Bolegg Terrace CH+: Sitzstangen-Fütterungsebene unten (Breite): 0.5 x 2.60 m)

Sitzstangen

- 5. Sitzstangen seitlich am Rahmen: 4 Sitzstangen
- 6. Sitzstangen-Fütterungsebene oben: 5 Sitzstangen (nach Bedarf 2 zusätzliche Sitzstangen, welche mit einem Abstand von mindestens 25 cm von der Kante auf dem Gitter angebracht werden können)
- 7. Sitzstangen oberhalb Futtertröge und Wasser oben: 2 Sitzstangen

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten
- Nach Bedarf, zusätzliche Futterpfannen mit Umfang 100.5 cm

Nest

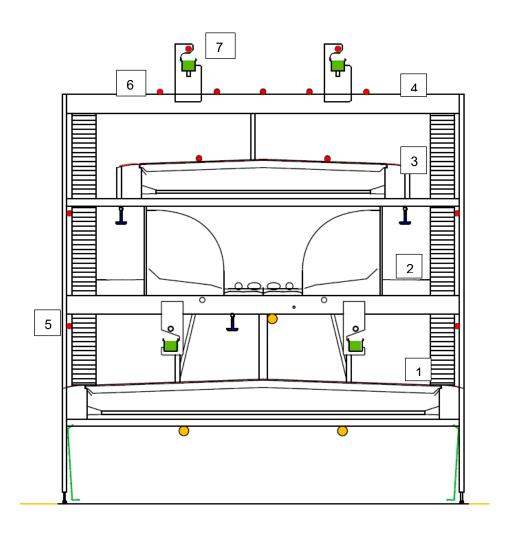
 Die Nestfläche des Vencomatic Legenests (Bewilligungsnummer 65023) beträgt 0.575 m² (Tiefe: 0.51 m, Breite 1.13 m). Diese Nestfläche muss mit der Anzahl Nester im Stall multipliziert werden, um auf die gesamte Nestfläche zu kommen.

Rampen

- Rampen müssen auf beiden Volierenseiten und über die komplette Länge der Voliere in einem Abstand von mindestens jeder zweiten Volierensektion eingebaut werden.
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.
- Neubauten müssen ab sofort und ältere Systeme, die nach dem 31.12.2013 eingebaut wurden, nachträglich bis spätestens zum 31.12.2023 mit Rampen ausgerüstet werden.

Abstand zur Stallwand für Neu- und Umbauten

 Der Abstand zwischen dem äussersten Volierenteil inklusive Rampen und der Stallwand muss so breit wie möglich sein, mindestens aber 1 m.



Auflagen zur Bewilligung des Volierensystems Bolegg Optima

Folgende Masse gelten für die Besatzdichteberechnung:

Gitterflächen

- 1. Gitterfläche unten (Breite): 2.60 m (inklusiv seitliche Plastik- oder Blechabschlüsse)
- 2. Gitterfläche oben (Breite): 1.89 m (inklusiv seitliche Plastik- oder Blechabschlüsse)

Sitzstangen-Fütterungsebene

- 3. Sitzstangen-Fütterungsebene unten (Breite): 0.5 x 2.60 m
- 4. Sitzstangen-Fütterungsebene oben (Breite): 0.5 x 1.89 m

Folgende Sitzstangen können über die Gesamtlänge der Voliere angerechnet werden:

- Variante A) Sitzstangen-Fütterungsebene unten: 7 Stangen Variante B) Sitzstangen-Fütterungsebene unten: 5 Stangen
- 6. Sitzstangen seitlich am Rahmen: 2 Stangen
- 7. Sitzstangen-Fütterungsebene oben: 5 (nach Bedarf 2 zusätzliche Stangen, welche mit einem Abstand von mindestens 25 cm von der Kante auf dem Gitter angebracht werden können)
- 8. Sitzstangen oberhalb Futtertröge und Wasser oben: 3 Stangen

Fütterungseinrichtungen

- Zwei Futtertröge unten, beide Seiten
- Nach Bedarf, zusätzlich zwei Futtertröge unten, eine Seite
- Zwei Futtertröge oben, beide Seiten
- Nach Bedarf, zusätzliche Futterpfannen mit Umfang 100.5 cm

Nest

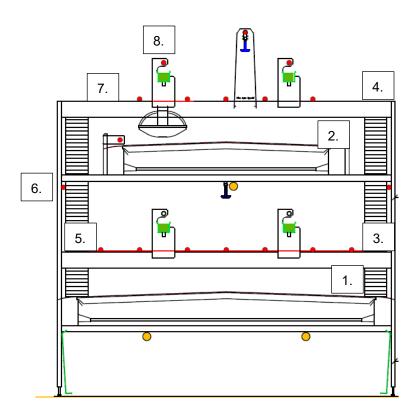
• Die Voliere muss mit einem bewilligten Legenest kombiniert werden.

Rampen

- Rampen müssen auf beiden Volierenseiten und über die komplette Länge der Voliere in einem Abstand von mindestens jeder zweiten Volierensektion eingebaut werden.
- Rampen müssen den Tieren stets zugänglich sein.
- Neubauten müssen ab sofort und ältere Systeme die nach dem 31.12.2013 eingebaut wurden, nachträglich bis spätestens zum 31.12.2023 mit Rampen ausgerüstet werden.

Abstand zur Stallwand und zwischen Volieren für Neubauten

• Der Abstand zwischen dem äussersten Volierenteil inklusive Rampen und der Stallwand muss so breit wie möglich sein, mindestens aber 1 m.



*Ersetzt die Auflagen vom 10.12.2018

Mobilställe

Bewilligungsnummer 66185 / 21

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Chicken-Trailer 330 für Legehennen

- 1. Durch geeignete Platzierung des Mobilstalls ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Stallgrundfläche stets Einstreumaterial aufweisen.
- 2. Die Einstreufläche zuunterst gilt als Stallboden und muss den Tieren während der Lichtphase zugänglich sein.
- 3. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
- 4. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch die Nestfläche auf maximal **288 Legehennen** begrenzt.
- 5. Bei der manuellen Fütterung muss eine ausreichende Futtergabe, aber mindestens 1x am Tag sichergestellt werden.
- 6. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Mobiler Hühnerstall MBHS 350 und 430 für Legehennen

- 1. Durch geeignete Platzierung des Mobilstalls ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Einstreuflächen stets Einstreumaterial aufweisen.
- 2. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
- 3. Die Einstreu muss den Tieren während der Lichtphase stets zugänglich sein.
- 4. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) begrenzt durch: In Variante 350: die begehbare Fläche auf maximal 334 Legehennen. In Variante 430: die begehbare Fläche auf maximal 397 Legehennen.
- 5. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems mobiler Legehennenstall, Stallsystem M300 für Legehennen

- 1. Es gibt zwei Versionen des Mobilstalls: die Variante mit 7 Nestern und die Variante mit 8 Nestern. Gleichzeitig gibt es den Stall entweder mit oder ohne Hygieneschleuse.
- 2. Durch geeignete Platzierung des Mobilstalls ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Einstreuflächen stets Einstreumaterial aufweisen.
- 3. Die Einstreuflächen müssen den Tieren stets zugänglich sein.
- 4. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
- 5. Die Aus-und Einstiegsrampen und -podeste gelten nicht als Flächen.
- 6. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) begrenzt durch: Variante 7 Nester, ohne Hygieneschleuse: die begehbare Fläche auf 320 Legehennen Variante 7 Nester, mit Hygieneschleuse: die Nestfläche auf 290 Legehennen Variante 8 Nester, mit Hygieneschleuse: die begehbare Fläche auf 297 Legehennen
- 7. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Kropper eko 225 für Legehennen

- 1. Durch geeignete Platzierung des Mobilstalls ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Stallgrundfläche stets Einstreumaterial aufweisen.
- 2. Die Einstreufläche zuunterst gilt als Stallboden und muss den Tieren während der Lichtphase zugänglich sein.
- 3. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
- 4. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch die begehbare Fläche sowie das Fressplatzangebot auf maximal **252 Legehennen** begrenzt.
- 5. Für die Fütterung werden 8 cm Fressplatzlänge pro Tier berechnet (sogenannte «mechanische Fütterung»).
- 6. Ab einer Tierzahl von 100 Hennen, müssen zusätzlich 5 Rundfuttertröge mit einem Durchmesser von jeweils 30 cm zur Verfügung stehen, sodass ausreichend Fütterungseinrichtungen für die maximal mögliche Tierzahl von 252 Tieren vorhanden sind.
- 7. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Hühnermobil Haldenhof V2.0 für Legehennen

- 1. Durch geeignete Platzierung des Hühnermobils ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Einstreuflächen stets Einstreumaterial aufweisen.
- 2. Die Einstreuflächen müssen den Tieren stets zugänglich sein.
- 3. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
- 4. Die Aus-und Einstiegsrampen gelten nicht als Flächen.
- 5. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch das Angebot an Fütterungseinrichtungen auf maximal **519 Legehennen** begrenzt.
- 6. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Hühnermobil 225 für Legehennen

- 1. Die Einstreufläche zuunterst gilt als Stallboden. Sie muss den Tieren stets zugänglich sein.
- 2. Durch geeignete Platzierung des Hühnermobils ist sicherzustellen, dass alle Bereiche des Stallbodens stets Einstreumaterial aufweisen.
- 3. Die Gitterfläche über der Einstreufläche gilt als erhöhte Fläche. Die Fläche der Abstiegsöffnungen zum Stallboden müssen bei der Flächenberechnung abgezogen werden.
- 4. Alle Sitzstangen auf und über der erhöhten Gitterfläche gelten ebenfalls als erhöht.
- 5. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch das Angebot an begehbaren Flächen auf maximal **294 Legehennen** begrenzt.

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Hühnermobil 800 für Legehennen

- 1. Die Einstreufläche in den seitlichen Auslegern bzw. im zentralen Bereich gilt als Stallboden. Sie muss für die Tiere während des gesamten Lichttages stets zugänglich sein.
- 2. Durch geeignete Platzierung des Hühnermobils ist sicherzustellen, dass das Mobil inklusive Ausleger nur so stark geneigt ist, dass alle Bereiche des Stallbodens stets Einstreumaterial aufweisen.
- 3. Die Gitterfläche über der Einstreufläche, jene im zentralen Bereich sowie die Ruheebenen gelten als erhöhte Flächen. Die Einstiegshilfen gelten nicht als Flächen.
- 4. Alle den Tieren nicht permanent zugänglichen Flächen müssen vom Gesamtflächenangebot abgezogen werden.
- 5. Alle Sitzstangen auf und über der erhöhten Gitterfläche gelten ebenfalls als erhöht.
- 6. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch das Angebot an Futtertrögen auf maximal **960 Legehennen** begrenzt.

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Hühnermobil 1200 für Legehennen

- 1. Die Einstreufläche in den seitlichen Auslegern bzw. im zentralen Bereich gilt als Stallboden. Sie muss für die Tiere während des gesamten Lichttages stets zugänglich sein.
- Durch geeignete Platzierung des Hühnermobils ist sicherzustellen, dass das Mobil inklusive Ausleger nur so stark geneigt ist, dass alle Bereiche des Stallbodens stets Einstreumaterial aufweisen.
- 3. Die Gitterfläche über der Einstreufläche, jene im zentralen Bereich sowie die Ruheebenen gelten als erhöhte Flächen. Die Einstiegshilfen gelten nicht als Flächen.
- 4. Alle den Tieren nicht permanent zugänglichen Flächen müssen vom Gesamtflächenangebot abgezogen werden.
- 5. Alle Sitzstangen auf und über der erhöhten Gitterfläche gelten ebenfalls als erhöht.
- 6. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch das Angebot an Futtertrögen auf maximal **1366 Legehennen** begrenzt.

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Hühnermobil 300 Kombi (HüMo 300 K) für Legehennen oder Mastgeflügel

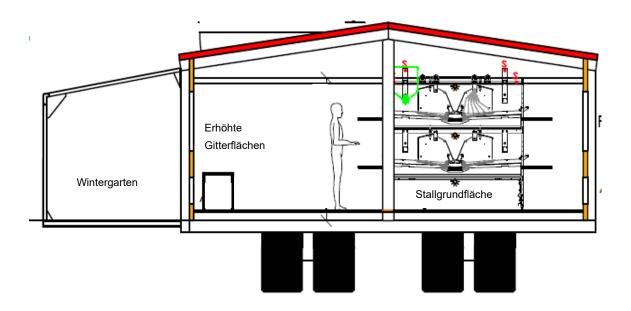
- 1. Die Einstreufläche gilt als Stallboden. Sie muss den Tieren stets zugänglich sein.
- 2. Durch geeignete Platzierung des Hühnermobils ist sicherzustellen, dass es nur so stark geneigt ist, dass alle Bereiche des Stallbodens stets Einstreumaterial aufweisen.
- 3. Die Gitterfläche über der Einstreufläche gilt als erhöhte Fläche. Alle Sitzstangen auf und über der erhöhten Gitterfläche gelten ebenfalls als erhöht.
- 4. Die Flächen der Abstiegsöffnungen zum Stallboden müssen bei der Flächenberechnung abgezogen werden. Wenn die Auf- und Abstiegshilfen Treppenstufen mit einer Breite von mindestens 30 cm haben, können diese als Flächen gerechnet werden.
- 5. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) auf maximal **380 Legehennen** begrenzt oder für **Masttiere auf 1'509 kg**.

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Hühnermobil HüMo PLUS 350 für Legehennen

- 1. Die Einstreufläche gilt als Stallboden. Sie muss den Tieren stets zugänglich sein.
- 2. Durch geeignete Platzierung des Hühnermobils ist sicherzustellen, dass es nur so stark geneigt ist, dass alle Bereiche des Stallbodens stets Einstreumaterial aufweisen.
- 3. Die Gitterfläche über der Einstreufläche gilt als erhöhte Fläche. Alle Sitzstangen auf und über der erhöhten Gitterfläche gelten ebenfalls als erhöht.
- 4. Die Flächen der Abstiegsöffnungen zum Stallboden müssen bei der Flächenberechnung abgezogen werden. Wenn die Auf- und Abstiegshilfen Treppenstufen mit einer Breite von mindestens 30 cm haben, können diese als Flächen gerechnet werden.
- 5. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) auf maximal 439 Legehennen begrenzt.

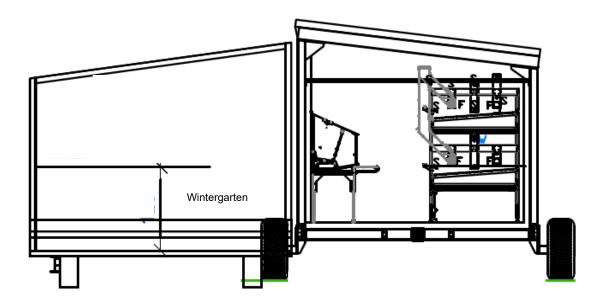
Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Profi Stall EU 10 BIO SWISS 2000 für Legehennen

- 1. Durch geeignete Platzierung des Mobilstalls ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Stallgrundfläche stets Einstreumaterial aufweisen.
- 2. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
- 3. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch die begehbare Fläche auf maximal **2000 Legehennen** begrenzt.
- 4. Neben der Voliere müssen auf der Einstreufläche zusätzlich drei erhöhte Gitterflächen mit den Massen 0.54 x 3.10 m angeboten werden (siehe Abb. 1 unten).
- 5. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.



Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Compact Stall BIO SWISS 550 für Legehennen

- 1. Durch geeignete Platzierung des Mobilstalls ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Stallgrundfläche stets Einstreumaterial aufweisen.
- 2. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
- 3. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch die begehbare Fläche auf maximal **550 Legehennen** begrenzt.
- 4. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.



Bewilligungsnummer 66165 / 22*

Auflagen zur Bewilligung von Kerkstroer Mobilställe, Typen 20, 52, 120, 180, 210

- 1. Durch geeignete Platzierung des Mobilstalls ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Einstreuflächen stets Einstreumaterial aufweisen.
- 2. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
- 3. Die Einstreu muss den Tieren während der Lichtphase stets zugänglich sein
- 4. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) begrenzt durch:
 - In Variante 20: die Legenester auf maximal 20 Legehennen.
 - In Variante 52: die Legenester auf maximal 50 Legehennen.
 - In Variante 120: die begehbare Fläche auf maximal 122 Legehennen.
 - In Variante 180: die begehbare Fläche auf maximal 173 Legehennen.
 - In Variante 210: die begehbare Fläche auf maximal 218 Legehennen.
- 5. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

^{*}ersetzt die Auflagen vom 19.4.2021

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems TH90 Mobilstall für Legehennen

- 1. Durch geeignete Platzierung des Mobilstalls ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Einstreuflächen stets Einstreumaterial aufweisen.
- 2. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
- 3. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch die Fütterungseinrichtungen auf maximal **92 Legehennen** begrenzt.
- 4. Zwei Rundfutterautomaten mit einem Durchmesser von jeweils 44 cm und zwei Rundtränken mit einem Durchmesser von jeweils 20 cm müssen im Stall vorhanden sein.
- 5. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems TH50 Mobilstall für Legehennen

- 1. Durch geeignete Platzierung des Mobilstalls ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Einstreuflächen stets Einstreumaterial aufweisen.
- 2. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
- 3. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch die begehbare Fläche auf maximal **50 Legehennen** begrenzt.
- 4. Zwei Rundfutterautomaten mit einem Durchmesser von jeweils 44 cm und zwei Rundtränken mit einem Durchmesser von jeweils 20 cm müssen im Stall vorhanden sein.
- 5. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Lilly 25 Mobilstall für Legehennen

- 1. Die Einstreu wird über eine Wanne mit den Mindestmassen von 0.65 x 1 m angeboten und muss den Tieren während der Lichtphase im Stall angeboten werden sowie stets zugänglich sein.
- 2. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.
- 3. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch die begehbare Fläche auf maximal **24 Legehennen** begrenzt.
- 4. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (Nutz- und HaustierV)

Art. 66 TSchV Einrichtungen

- 1. Dem Hausgeflügel und den Haustauben müssen genügend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- 2. Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden.
- 3. Weiter müssen vorhanden sein:
 - a. für Legetiere aller Hausgeflügelarten und für Haustauben: geeignete Nester;
 - b. für Haushühner: geschützte und geeignete Einzel- oder Gruppennester mit Einstreu oder weichen Einlagen wie Kunststoffrasen oder Gumminoppenmatten; für Einzelnester sind auch Kunststoffschalen erlaubt:
 - c. für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner sowie für Perlhühner und Haustauben: dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen;
- 4. Die Einrichtungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein.

Art. 34a Nutz- und HaustierV Sitzstangen

1. Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein.

Art. 81 TSchV Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 2 TSchG ist notwendig für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hauskaninchen und Hausgeflügel.
- ² Bewilligt werden müssen folgende Stalleinrichtungen:
 - a. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen;
 - b. Bodenbeläge und Kotroste;
 - c. Abschrankungen und Steuervorrichtungen;
 - d. Anbindevorrichtungen;
 - e. Nester;
 - f. Sitzgelegenheiten für Hausgeflügel;
 - g. andere Einrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen.
- ³ Aufstallungssysteme müssen als Ganzes bewilligt werden, auch wenn ihre einzelnen Bestandteile schon bewilligt sind.
- ⁴ Im Ausland geprüfte und bewilligte Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme, welche die Anforderungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung erfüllen, werden bewilligt.

	h. 1 Tab. 9 TschV	Hausgeflü							
Tab. 9-1 Haushühner		Tierkategorie		Küken Jungtiere		Le	Legehennen, Elterntiere		
		Lebens	swoche		bis Ende 10	ab 11. bis Legebegin		Legebeginn	
1	Stalleinrichtungen								
11	Fütterungs- und Tränkeeinrichtung	en, pro Tier							
111	Fressplatzlänge am Trog bei manu	ıeller Fütterun	ıg c	m	3	10		16	-
112	Fressplatzlänge am Trog oder Bar Fütterung	id bei mechan	ischer c	m	3	6		8	21
113	Futterrinne am Rundautomaten		С	m	2	3		3	1,5 ¹
114	Tränkrinnenseite		С	m	1	2		2,5	11
115	Tränkrinne an der Rundtränke		С	m	1	1,5		1,5	11
116	Trinknippel, 1 Nippel pro (n) Tiere, Haltungseinheit	mindestens 2	2 je n		15	15		15	15 ¹
117	Cuptränken mit offenem Wasser ² , Tiere	1 Tränke pro	(n) n		30	25	:	25	30
12	Sitzstangen								
121	Sitzstangenlänge, pro Tier		С	m	8	11		14	-
122	horizontaler Sitzstangenabstand ³		С	m	25	25	:	30	-
13	Eiablage								
131	Einzelnester: 1 Nest pro (n) Tiere		Т	iere	_	_		5	_
132	Fläche in Gruppennestern ⁴ : 1 m ² p	oro (n) Tiere	Т	iere	-	-	1	00	-
14	Begehbare Flächen ⁵								
141	freie Höhe über Fläche ⁶		С	m	50	50		50	50 ¹
142	Mindestbreite		С	m	30	30	;	30	30
143	maximale Bodenneigung		%	, o	12	12		12	0
Tab. 9	-1 Haushühner	Tierkategorie	Küken	ken Jungtiere			Legehennen, Elterntiere		Masttiere
		Lebenswoche	bis Ende 10.	a	b 11. bis Legebe	ginn	bis 2 kg	über 2 kg	
2	Begehbare Fläche je Tier ⁷ in Haltungen mit								
21	bis 150 Tiere: Anzahl (n) Tiere/m²	n	14	9	,3		7	6	-
22	mehr als 150 Tiere: Anzahl (n) Tiere/m²	n			Gitterfläche: 16,4 Einstreufläche: 10,3		Gitterfläche: 12,5 Einstreufläche: 3,5		-
3	Begehbare Fläche je Tier ⁷ in Haltungseinheiten ⁸ mit								
31	bis 20 Tiere: Belegungsgewicht/n	n ² kg	_	_			_	_	15
32	21–40 Tiere: Belegungsgewicht/n		_	_			_	_	20
33	41–80 Tiere: Belegungsgewicht/n		_	_			_	_	25
34	über 80 Tiere: Belegungsgewicht/n	_	-	_			-	-	30
4	Begehbare Flächen für Masteltern je Tier	cm ²					1400	1400	

Anmerkungen zu Tabelle 9-1 – Haushühner

¹ Diese Werte gelten für Masttiere mit einem Gewicht über 2 kg. Für kleinere Tiere können sie angemessen reduziert werden.

Für grössere Cuptränken kann das BLV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen nach Artikel 82 Absatz 5 höhere Tierzahlen bewilligen

³ Achsmass.

⁴ Pro Gruppennest sind mehrere Nestöffnungen vorzusehen, sofern die Nester nicht mit Vorhängen versehen sind.

⁵ Auf begehbaren Flächen darf der Kot nicht offen liegen bleiben.

⁶ Für Volierenaufbauten kann das BLV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stalleinrichtungen nach Artikel 82 Absatz 5 geringere Höhen bewilligen.

Werden für Masttiere erhöhte Sitzgelegenheiten angeboten, so kann das BLV die Besatzdichtenregelung angemessen anpassen.